



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0049/2016		<b>Datum:</b>	01.02.2016
<b>Baudezernent</b>				
<b>Verfasser:</b>	66-Tiefbauamt	<b>Az:</b>	66.1.2 A Fi	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>17.03.2016</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
<b>07.03.2016</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
<b>23.02.2016</b>	<b>Fachbereichsausschuss IV</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Clemensstraße im Bereich von Poststraße bis Casinostraße (Beginn Sanierungsgebiet)</b>			

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) der Clemensstraße im Bereich zwischen Post- und Casinostraße (Beginn Sanierungsgebiet) nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Koblenz vom 22.07.2003 – ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 50 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

### **Begründung:**

Der Stadtrat hat am 17.09.2015 den Lageplan Nr. 03.08/06.15/02.01 für den Ausbau der Clemensstraße im v. g. Bereich beschlossen. Der Kanal soll im Anschluss an den Straßenausbau ebenfalls und zwar grabenlos erneuert werden, der entsprechende Beschluss durch den Werkausschuss Stadtentwässerung ist noch zu fassen.

Die neue Fahrbahn soll in Asphaltbauweise hergestellt werden. Die Trennung zwischen den Gehwegen und der Fahrbahn soll als niveaugleicher Ausbau (ohne Bordanlage), ähnlich dem Ausbau der Casinostraße erfolgen. Als optische Trennung wird beidseitig eine Entwässerungsrinne außerhalb der eigentlichen Fahrbahn angeordnet. Die Oberflächengestaltung der Gehwege soll sich an dem bereits realisierten, angrenzenden Ausbaubereich in der Neustadt orientieren. Innerhalb des südlichen Gehwegbereichs sind Haltebuchten zum Laden und Liefern vorgesehen.

Außerdem sollen Bäume gepflanzt und die Beleuchtung erneuert werden.

Der Ausbau stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) dar. Hiervon ausgenommen ist der Ausbau des Gehweges, der bis auf einen Teilbereich vor dem Grundstück des Stadttheaters, in 2001 erneuert wurde. Für die damalige Maßnahme wurden Ausbaubeiträge erhoben.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Vorliegend bestehen nur geringfügige Unterschiede zwischen fußläufigem und Fahrverkehr, so dass eine einheitliche Ermittlung erfolgen kann.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei dem hier in Rede stehenden Bereich der Clemensstraße handelt es sich um eine Geschäftsstraße ohne Hauptverkehrsstraßenfunktion mit sich nahezu lückenlos aneinanderreihenden, großen Wohn- und Geschäfts- bzw. Bürohäusern.

Beim Fahrverkehr dient die Clemensstraße gleichermaßen dem Erreichen der anliegenden Grundstücke als auch dem Durchgangsverkehr.

Beim Anliegerverkehr sind u. a. der Lieferverkehr für die Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe, die Büros, das Hotel Trierer Hof sowie das Erreichen der privaten Stellplätze (Innenhöfe und Tiefgaragen) zu beachten.

Beim Durchgangsverkehr ist die Verbindungsfunktion zwischen den Bereichen entlang des Rheinufers und der Innenstadt sowie die nachhaltige Reduzierung der entsprechenden KFZ-Mengen in den letzten Jahren zu berücksichtigen.

Auch der öffentliche Personennahverkehr ist in die Bewertung einzubeziehen.

Beim fußläufigen Verkehr dient die Clemensstraße ebenfalls gleichermaßen dem Erreichen der anliegenden Grundstücke und dem Durchgangsverkehr. Hier sind die Personal- und Kundenverkehre zu und von den Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben, den Büros, dem Hotel, dem Personaleingang des Stadttheaters sowie die durch die Wohnnutzungen ausgelösten fußläufigen Anliegerverkehre zu beachten.

Ferner besitzt die Clemensstraße auch fußläufig eine Verbindungsfunktion zwischen den Bereichen entlang des Rheinufers und der Innenstadt, die beim Durchgangsverkehr zu berücksichtigen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist für die Clemensstraße im Bereich zwischen Post- und Casinostraße ein 50 %iger Stadtanteil angemessen.

**Historie:**

17.09.2015 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 01.19/14.11.24/02.01